

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 216
September/Oktober 2019



IDUR im Internet: www.idur.de

Artenschutz in der Bauleitplanung

Das OVG Hamburg hat mit Urteil vom 11.4.2019 entschieden, dass bei der Ermittlung des Arteninventars auf eigene Erkundungen vor Ort dann nicht verzichtet werden kann, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche stark gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.

Seite.....50

Einsatz des Insektizids Karate Forst gegen den Kieferschädling „Nonne“ in zweiter Instanz gestoppt

Das OVG Berlin-Brandenburg hat einer Beschwerde des Naturschutzbundes Brandenburg (NABU) stattgegeben und mit Beschluss vom 17.5.2019 den Einsatz des Insektizids „Karate Forst flüssig“ gegen den Kieferschädling „Nonne“ in zweiter Instanz gestoppt.

Seite.....51

Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Die sog. Lichtverschmutzung ist ein Thema, das in Zeiten des Insektensterbens, auch im Rahmen der Bauleitplanung dringender Beachtung bedarf. Der nachfolgende Beitrag geht vor allem der Frage nach, welche Anforderungen an Lichtimmissionen erfüllt sein müssen.

Seite.....52

Klimaschutzgesetz – aktuelle Entwicklung

Alle reden darüber: Klimaschutz. Erstmals soll nun eine verbindliche Verpflichtung in einem Klimaschutzgesetz geregelt werden. Doch welche gesetzlichen Regelungen sind vorgesehen, um die Klimaschutzziele zu erreichen und weshalb werden die vorgesehenen Maßnahmen als unzureichend kritisiert? Dieser Beitrag gibt darüber einen Überblick und fasst die Diskussion zusammen.

Seite.....55

Buchbesprechungen

- Astrid Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union, Nomos Verlagsgesellschaft
- Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Loseblatt-Kommentar, ESV-Verlag

Seite.....59

Hinweis

- Tagung: „EU-Agrarreform – Was blüht uns da? Wie sich die Agrarpolitik auf Natur und Landwirtschaft auswirkt“. Zukunftsforum Naturschutz 2019. LNV Baden-Württemberg e.V./ Evang. Bildungszentrum Hospitalhof

Seite.....60

Artenschutz in der Bauleitplanung

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 11.4.2019 – Az: 2 E 8/17.N

Inhalt dieses Normenkontrollverfahrens ist die Erweiterung eines Bebauungsplans. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und in der Nähe eines FFH-Gebiets. Das Plangebiet weist mit den vorhandenen Knicks und Feuchtflächen spezifische, aus naturschutzfachlicher Sicht besonders sensible Strukturen auf. Die Antragssteller bemängelten die Vollzugsfähigkeit des B-Plans aufgrund einer mangelnden artenschutzrechtlichen Prüfung und bekamen vom OVG Hamburg recht.

Planrechtfertigung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Daher muss die Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Denn die von der Antragsgegnerin im Planaufstellungsverfahren aufgestellte Prognose, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Realisierung des Plans nicht zu erwarten sei, entbehrte nach Ansicht des Gerichts sowohl einer rechtlichen als auch einer beweiskräftigen tatsächlichen artenschutzfachlichen Grundlage. Nach den der Planung zugrunde liegenden gutachterlichen Feststellungen wurden im Plangebiet und in dem angrenzenden Bereich zahlreiche in ihrem Bestand gefährdete streng oder besonders geschützte Arten nachgewiesen. Dennoch hat die Antragsgegnerin keine hinreichende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt – der Ermittlungsaufwand war unzureichend.

Die Antragsgegnerin hatte nach eigenen Angaben die vorhandenen Artennachweise (Schutzprogramm für Tagfalter und Widderchen, Artenhilfeprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien sowie das Schutzprogramm für Heuschrecken) hinsichtlich des Vorkommens dieser Arten ausgewertet. In dem für die Prüfung des Artenschutzes maßgeblichen Landschaftsplanerischen Gutachten vom 20. Dezember 2006 heißt es,

dass zur Bewertung des Tierartenbestandes keine eigenen Erhebungen durchgeführt worden seien, sondern nur auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen wurde. Darüber hinaus seien für einzelne Artengruppen, sofern keine ausreichenden Unterlagen vorgelegen hätten, Potentialabschätzungen durchgeführt worden.

Anforderung an die Ermittlung von Arteninventar (BVerwG, Urteil v. 9.7.2008, BVerwGE 131, 274, juris Rn. 59 ff.)

„Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachterlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (...). Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (...). Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Auf eine solche Erkundung vor Ort wird allenfalls in Ausnahmefällen verzichtet werden können (...). Zum anderen wird die zuständige Behörde regelmäßig gehalten sein, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artenspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten (...).

Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene und sich wechselseitig ergänzende Gesamtschau wird sich die zuständige Behörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen können (...).“

Gemessen daran beanstandet das OVG Hamburg, dass sich die Antragsgegnerin bei der gebotenen Ermittlung des Arteninventars und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten allein darauf beschränkt hat, bereits vorhandene (lückenhafte) Erkenntnisse auszuwerten, aber keine eigene Begehung und tatsächliche Untersuchung des Plangebiets und seiner Umgebung veranlasst hat. Die herangezogenen Voruntersuchungen und Unterlagen sind zu ungenügend, um der Antragsgegnerin ein hinreichend genaues und aussagekräftiges Bild über das Arteninventar im Plangebiet zu vermitteln. Denn in dem Gebiet sind nicht nur un gefährdete und weit verbreitete Tierarten nachge-

wiesen worden, sondern nach Maßgabe der Roten Liste sechs stark gefährdete und elf gefährdete streng bzw. besonders geschützte Arten. Zitat:

„Die gutachterlich angesprochenen, aber unbegründet gebliebenen Potentialabschätzungen, die mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen arbeiten, sind regelmäßig nur bei häufig auftretenden, nicht gefährdeten Arten oder Arten mit gutem Auseichvermögen und/oder wenig spezieller Habitatbindung zulässig.“ (vgl. juris, Rn. 69)

Dieser Ermittlungsmangel stellt nach Ansicht der Hamburger Richter eine Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB dar und ist gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für die Wirksamkeit des Bauplanes beachtlich. Denn: Die Belange des Artenschutzes waren der Antragsgegnerin nicht nur bekannt, sondern für die Abwägung auch wesentlich. Eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung der Zugriffsverbote hätte zur Folge haben können, dass eine Festsetzung von neuen Wohnbaugebieten nicht, mit kleinerer Fläche oder unter Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erfolgt wäre. Damit wäre das zentrale Planungsziel, neue Wohnbauflächen in der vorgesehenen Dimension zu schaffen, betroffen – der Bebauungsplan also nicht erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB und daher als unwirksam anzusehen.

Einsatz des Insektizids Karate Forst gegen den Kiefernschädling „Nonne“ in zweiter Instanz gestoppt

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

OVG Berlin Brandenburg, Beschluss vom 17.5.2019 – OVG 11 S 40.19

In einem Kiefernwaldgebiet im Landkreis Potsdam-Mittelmark breitete sich im Frühjahr 2019 der Schädling Nonne aus. Bis zu 2000 Raupen hatten sich an den Bäumen zu schaffen gemacht, weshalb ein Verlust von 3000 Hektar Kiefernwald drohte. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war in diesem Zusammenhang eine vom Landesbetrieb Forst Brandenburg beantragte und durch das zuständige Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erteilte Genehmigung, das Insektizid „Karate Forst flüssig“ mittels Helikopter über die betroffenen Waldflächen zu sprühen. Das Verfahren war besonders eilbedürftig, weil die Schädlinge die befallenen Bäume in kurzer Zeit kahlgefressen

und ihr Raupenstadium, in dem das Pflanzenschutzmittel Wirkung entfaltet, bald verlassen hätten. Fachleute meldeten aber Kritik an dieser Vorgehensweise an, weil so alle Insekten getötet würden, nicht nur die Schädlinge. Der NABU legte Widerspruch gegen die Genehmigung ein und aufgrund der Anordnung eines Sofortvollzugs wurde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht beantragt.

Mittlerweile hat – nach einer juristischen Kehrtwende im Streit um den Einsatz des genannten Pflanzenschutzmittels – das OVG Berlin Brandenburg der Beschwerde des NABU gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam stattgegeben. Dieses hatte den Eilantrag formal mit der Begründung abgelehnt, der NABU sei als Verband nicht klagebefugt:

„Nach Auffassung des Gerichts fehlt es dem Antragsteller in dem die pflanzenschutzrechtlichen Genehmigungen betreffenden und gegen die Pflanzenschutzbehörde geführten Verfahren an der notwendigen Antragsbefugnis.“

Anders als das Verwaltungsgericht Potsdam hat der 11. Senat des OVG den Antrag – eine sogenannte Verbandsklage – nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für zulässig gehalten:

„Der Antragsteller, eine unstreitig nach § 3 UmwRG anerkannte inländische Vereinigung, ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG antragsbefugt. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG kann eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung erstens geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht, zweitens geltend macht, in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder deren Unterlassen berührt zu sein, und drittens bei Rechtsbehelfen gegen eine Entscheidung nach dem hier maßgeblichen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend macht. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.“

Der Antrag hatte auch Erfolg, weil die Genehmigungsbehörde die erforderlichen naturschutz-

insbesondere artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht durchgeführt hatte. § 13 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) enthält nämlich natur- und artenschutzrechtliche Einschränkungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Insoweit hat der NABU erstinstanzlich geltend gemacht, in dem zur Befliegung vorgesehen Gebiet befänden sich eine Vielzahl besonders und auch streng geschützter Arten (u. a. europäische Vogelarten, Fledermäuse sowie die Reptilien Schlingnatter und Zauneidechse), deren Gefährdung bzw. Störung nicht ausgeschlossen werden könne. Zwar bestimme § 13 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, dass die nach den in § 3 (gute fachliche Praxis) durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen nicht gegen die in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Verbote verstoßen. Aber: Soweit in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG betroffen seien, gelte Satz 3 jedoch nach § 13 Abs. 2 Satz 4 PflSchG nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtern würde.

Eine diesbezügliche eigene Prüfung seitens der LELF war den angegriffenen Bescheiden jedoch nicht zu entnehmen. Des Weiteren genüge laut OVG nicht der Umstand, dass der Antragsgegner die von der unteren Naturschutzbehörde beanstandeten Bereiche (Seeadlerhorst und einzelne Biotope) von seiner Genehmigung ausgenommen habe, um die Unbedenklichkeit der Maßnahme im Übrigen darzulegen. Darüber hinaus enthielten die Bescheide auch keine Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 13 Abs. 4 PflSchG.

„Von einer rechtsfehlerfreien Ermessensentscheidung über die Genehmigung der Anwendung des Pflanzenschutzmittels vermag der Senat bei summarischer Prüfung mit Blick auf die angeführten Prüfungsdefizite des Antragsgegners somit nicht auszugehen.“

Mit dem Beschluss des höherrangigen Gerichts musste das Versprühen des Insektizids wieder eingestellt werden. Denn die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die LELF-Genehmigung wurde wiederhergestellt.

Lichtverschmutzung in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben

Von Felicia Petersen, Wolfgang Lauer und Dr. Andreas Hänel

IDUR e.V. in Zusammenarbeit mit der AG Lichtverschmutzung im NABU KV Fulda und dem Verein Sternenpark Rhön e.V.

A: Ausgangssituation

Seit längerem ist unumstritten, dass künstliches Licht bei Flora und Fauna aufgrund der Störung des natürlichen Tag- und Nachtrhythmus erhebliche Schäden verursachen kann. Neben anderen nachtaktiven und nachts ruhebedürftigen Arten, sind besonders stark Zugvögel, Amphibien und Insekten betroffen – vor allem durch ungerichtetes Licht mit einem hohen Blauanteil und viel zu hohen Leuchtdichten und Lichtmengen, wie sie z.B. im Falle von modernen LED bei geringerem Energieaufwand abgegeben werden. Am Beispiel von Insekten kommt es sowohl zu Anlock- wie auch zu Barriereeffekten, die die Insekten oft in totaler Erschöpfung, Orientierungslosigkeit und Tod enden lassen. In Zeiten des allgemeinen Insekten- und Vogelsterbens besteht folglich dringender Handlungsbedarf. Siehe hierzu auch: <https://www.bmu.de/publikation/aktionsprogramm-insektenschutz/>

Die Kommunen und Landkreisbehörden haben die Möglichkeit über die Bauleitplanung, spezielle Auflagen bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder durch Auflagen bei Grundstücksverkäufen, Einfluss auf die Beleuchtungsarten, -dauer und Lichtintensitäten zu nehmen. So lassen sich die Vermeidung und Reduzierung von Lichtimmissionen und ein verantwortungsvoller Umgang mit Kunstlicht auf vielfältige Art und Weise verwirklichen.

Genannt seien an dieser Stelle insb. die Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, §§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 23a, 24 Var. 3 und 25 BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB. Des Weiteren haben Kommunen im Rahmen von Ortsgestaltungssatzungen (z.B. integrierte Lichtsatzung) die Möglichkeit zu entsprechender, rechtlich abgesicherter Regelung.

Für die Öffentlichkeit und die anerkannten Umweltverbände nach § 63ff des BNatSchG (z.B. BUND und NABU) besteht die Möglichkeit, ihr Fachwissen in diesem Bereich im Rahmen der Stellungnahmen/Beteiligungen in Bauleitplanverfahren einzubringen und auf diese Weise auf das Thema Lichtimmissionen hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang stellt sich einerseits oft die Frage nach der rechtlichen Verbindlichkeit für die planende Gemeinde, sich mit dem Problem der Lichtverschmutzung auseinanderzusetzen und geeignete Maßnahmen mittels der Bauleitplanung umzusetzen und andererseits nach den Anforderungen, die erfüllt werden müssen, um Lichtimmissionen möglichst gering zu halten. Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Fragen liefern das Immissionsschutz- und das Naturschutzrecht.

B: Immissionsschutzrechtliche Grundlagen (BlmSchG)

Das BlmSchG nimmt innerhalb des Umweltrechts eine zentrale Rolle ein und hat 2011 auch das Kunstlicht erfasst. Lichtimmissionen gehören nach dem BlmSchG somit zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. Zudem ist es neben dem Schutz des Menschen Ziel des Gesetzes auch Tiere und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen und es ergibt sich daher aus dem Gesetz heraus im Rahmen des Vorsorgeprinzips eine Vermeidungs- und Minimierungspflicht (§ 22 BlmSchG).

Da im BlmSchG jedoch keine konkreten Anforderungen an die Lichtgestaltung genannt werden, hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) eine Hilfestellung in Form der Leitrichtlinie "Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" mit konkreten Immissionsrichtwerten im Bereich der nachbarschaftlichen Störung heraus gegeben. Der Schutzzweck diese Konkretisierung ist jedoch an dem durchschnittlich empfindlichen Menschen ausgerichtet und nicht an den Insekten. Zuständig für die Messungen sind die Immissionsschutzstellen bei den Landkreisverwaltungen.

Aber: Bereits seit 2012 sind unter Punkt 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung von Kunstlicht und im Anhang 1 der LAI Licht-Richtlinie die Auswirkungen auf die Tierwelt und damit auch die Belange des Naturschutzes aufgenommen worden und Vorschläge zu deren Minderung beschrieben. D.h., dass im Falle von gerichtlichen Verfahren – auch vor dem Hintergrund jüngster Rechtsprechung – auf die LAI als sachverständige Entscheidungshilfe zurückgegriffen wird.

Anhang 1 der LAI-Auszug (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf):

Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung

„... Optische Strahlung wird von Insekten spektral anders bewertet als vom Menschen. Hinsichtlich der Wirkung künstlichen Lichts auf nachtaktive Insekten ist nachgewiesen, dass die Anlockwirkung von Lichtquellen mit hohen Anteilen im kurzwelligen blauen und ultravioletten Spektralbereich (z. B. von Quecksilberdampflampen) sehr viel größer ist als von Lampen, deren Strahlung weit überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampflampen). ... Für die Anlockwirkung einer Lichtquelle sind neben der spektralen Lichtverteilung vor allem die Leuchtdichte, der Kontrast zur Umgebung, der Abstrahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe wichtig. ...

Um unerwünschte Wirkungen auf Insekten zu vermeiden oder zu minimieren, sind mit unterschiedlicher Wirksamkeit die folgenden Maßnahmen geeignet:

Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft ... Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen ... Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum ... Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten ... Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit ...“

C: Naturschutzrechtliche Grundlagen (BNatSchG)

Das Anbringen von für Insekten schädlichen Lichtquellen kann einen Eingriff im Sinne des § 14 bis § 17 BNatSchG darstellen. Eingriffe bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (UNB), die Prüfung erfolgt durch die UNB. Entscheidend für die Zulässigkeit eines naturschutzrechtlichen Eingriffs ist gem. § 15 BNatSchG, ob es sich bei dem Eingriff um eine vermeidbare Beeinträchtigung handelt oder nicht. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu unterlassen, während unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Dazu Näheres: Was das BNatSchG unter einem Eingriff in Natur und Landschaft versteht, wird in § 14 BNatSchG definiert. Erfasst sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundfläche oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grund-

wasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können.

Wird zu Beleuchtungszwecken Bodenfläche versiegelt, handelt es sich um eine Veränderung von Grundfläche. Und da es aufgrund des schädlichen Lichts zu Insektensterben kommen kann, was das gesamte ökologische Gleichgewicht gefährdet bzw. schädigt, liegt damit auch eine Störung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vor. Daneben können sowohl der Lichtkörper, wenn er als Fremdkörper wahrgenommen wird, als auch die Lichtimmissionen in der Nacht das Landschaftsbild beeinträchtigen. Tatbestandsmäßig zu beurteilen sind Beeinträchtigungen aber nur, wenn sie erheblich sind. Inwieweit dies der Fall ist, kann nur im konkreten Einzelfall seitens der UNB ermittelt werden, die in diesen Fällen, speziell hinsichtlich des Artenschutzes, von dem Planer angefragt werden sollte.

D: Fazit

Erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft (hier: Lichtverschmutzung) im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung, ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der **Abwägung** durch die Gemeinde. Aufgabe der Gemeinden ist es, einen fairen Ausgleich der konkurrierenden Belange zu erreichen. Dabei steht ihnen grundsätzlich eine große Bandbreite an Möglichkeiten zur Verfügung, sog. Planungsermessens. Allerdings müssen die Maßnahmen fachlich wirkungsvoll sein. Wie oben dargestellt spricht nichts dagegen, die immissionsschutzrechtlichen Maßstäbe, konkret die in Anhang 1 der Licht-Richtlinie der LAI beschriebenen Maßnahmen, auch hier als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen können die nach dem BNatschG anerkannten Umweltverbände somit fordern, dass erstens das Thema der Lichtverschmutzung in der Abwägung berücksichtigt wird und zweitens, dabei auch die Maßstäbe der LAI angewendet werden.

Desweiteren sind Klagemöglichkeiten bei Abwägungsfehlern auf der Grundlage des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes denkbar und auch möglich, wenn das Thema Lichtverschmutzung als abwägungsrelevanter Bestandteil nicht adäquat in der Entscheidung der gemeindlichen Gremien im jeweiligen Verfahren Berücksichtigung findet.

E: Technische Formulierungshilfen im Sinne der Anforderungen des Anhang 1 der LAI (Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung)

1. Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft:

Anforderungen:

- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z.B. zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren, etwa an Treppen.
- Es darf nur die Nutzfläche beleuchten. Um die Außenwirkung zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen niedrig zu halten.
- Auf aufgeneigte Leuchten, Bodenstrahler, Skybeamer, Kugelleuchten, nicht abgeschirmte Röhren ist zu verzichten. Licht darf nur dann eingeschaltet sein, wenn es benötigt wird und soll außerhalb der Nutzungszeit gedimmt (um mindestens 70 %) oder abgeschaltet werden.
- Die Lichtmenge soll auf das minimal Nötige beschränkt bleiben. Einschlägige Normwerte für die Beleuchtungsstärke (gemessen in Lux) oder die Leuchtdichte (gemessen in cd/m^2), die sich z.B. aus der Arbeitsschutzrichtlinie ASR A3.4 (für Arbeitsstätten) oder den Normen DIN-EN 13201 ergeben, dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere bei der DIN-EN 13201 sind die Auslegungsspielräume durch Wahl der Beleuchtungsklasse möglichst nach unten zu verwenden, so dass einem Überfluss an Licht vorgebeugt wird.
- Werbebeleuchtung und Anstrahlungen großer Flächen sind aufs Nötigste zu begrenzen und eine Stunde nach Geschäftsschluss auszuschalten. Für Werbebeleuchtung und Anstrahlungen gilt:
 - Bei großen Flächen (größer als 10 m^2) soll die Leuchtdichte im urbanen Raum $5 \text{ cd}/\text{m}^2$ (Candela pro Quadratmeter), im ländlichen Raum $2 \text{ cd}/\text{m}^2$ nicht übersteigen.
 - Bei kleinen Flächen (weniger als 10 m^2) soll die Leuchtdichte nicht heller als $50 \text{ cd}/\text{m}^2$ im dörflichen Bereich oder $100 \text{ cd}/\text{m}^2$ im urbanen Raum sein. Die Hintergründe (größten Flächenanteile) sind möglichst in dunklem oder warmem Farbton zu halten.

Als Anhalt kann dienen, dass übliche Leuchtdichten (Helligkeitseindruck) der Straßenfläche oft unter $1 \text{ cd}/\text{m}^2$ liegen.

2. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen:

Anforderungen:

- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungegerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen: Upward Light Ratio ULR = 0 %; besser: Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201.
- Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.

3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum:

Anforderungen:

- Es sind nur Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin.
- Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe und erfüllen die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4.

4. Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten

Schutzklasse IP 65

5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Anforderungen:

- Die Einschaltdauer künstlicher Beleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten, z.B. an einen gegebenen Arbeitsplatz. Die Leuchtdauer sollte durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder auf die absolut notwendige Nutzungszeit begrenzt werden. So wird Energie besonders effizient eingesetzt und unnötiger Licht- und Energieverschwendung vorgebeugt.

F: Referenzen und weitere wichtige Empfehlungen

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“: Punkt 6 und Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung“.

(https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf)

Empfehlungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für „Nachhaltige Beleuchtung für Industrie und Gewerbe“.

(<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/lichtimmissionen>)

Ausdruckbare Handlungsempfehlungen (entsprechend Anhang 1 der LAI) für die Beleuchtung von Gewerbe, Parkplätzen, Arbeitsstätten / Sportstätten / Kirchen und Denkmäler / Kommunale Beleuchtung unter:

<https://biosphaerenreservat-rhoen.de/handlungsempfehlung-nachhaltige-beleuchtung>

Klimaschutzgesetz – aktuelle Entwicklung

Von Sonia Ohls, Stud. Universität Lüneburg

Entwurf des Umweltministeriums (Februar 2019)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hatte bereits im Februar 2019 einen Entwurf für ein Klimaschutzgesetz (KSG-E) vorgestellt. Es handelt sich um ein Gesetz, welches die deutschen Klimaziele, basierend auf dem Pariser Klimaabkommen, rechtlich festsetzen sollte.

Inhalt

Der Zweck des KSG-E ist die rechtliche Verankerung deutscher und europäischer Klimaziele im deutschen Gesetz (§1). Die Treibhausgasemissionen (THGE) sollen kontinuierlich gesenkt werden (im Vergleich zu 1990 um mindestens 40% bis 2020, um mindestens 55% bis 2030, um mindestens 70% bis 2040 und um mindestens 95% bis 2050), um den Vereinbarungen der Pariser Klimakonferenz gerecht zu werden (§3(1)). Anzumerken ist jedoch, dass die Klimaziele für 2020 nicht mehr zu erreichen sind.

Zudem ist Ziel eine Netto-Treibhausgasneutralität, was bedeutet, dass die Menge der in der Atmosphäre verbliebenen THGE der Menge des Abbaus aus der Atmosphäre entspricht (§3(2)).

Die Ministerien sollen für Maßnahmen zur Einhaltung der jeweils kalkulierten erlaubten Menge an Treibhausgasen selbst verantwortlich sein (§4(4)). Nach dem KSG-E war vorgesehen, dass die Bundesministerien intensivere Ausgaben zwecks THGE-Senkung sowie den Zukauf von Emissionszuweisungen als Kompensationsmaßnahme im Bundeshaushalt veranschlagen können (§6). Sollten die Ziele verfehlt werden, muss die Bundesregierung mit Sofortprogrammen gegensteuern (§8). Der Bund trägt die Kosten für Ausgaben, welche „auf Grund der etwaigen Nichteinhaltung jährlicher Minderungsziele der Europäischen Klimaschutzverordnung“ entstehen (§6). In den meisten Bereichen wird im Zeitraum von 2017 bis 2030 von einer linearen Abnahme der THGE ausgegangen (§4(2)). Mindestens alle 5 Jahre soll eine Überprüfung und Anpassung gemäß Pariser Klimaabkommen stattfinden, erstmals 2020 (besonderer Teil zu §3 Absatz 4).

Ein Sachverständigengremium soll die Klimaschutzmaßnahmen auf Effektivität prüfen sowie ein jährliches Hauptgutachten vorlegen, welches die Einhaltung der Maßnahmen bewertet, die Kompatibilität der eingesparten Jahresemissionen mit der Erreichung der Ziele überprüft und ggf. zusätzliche Maßnahmen und Instrumente diskutiert (§12).

KSG-E (Februar) hatte vorgesehen, dass die Bundesregierung jährlich einen Klimaschutzbericht mit beispielsweise aktuellen Trends der Emissionsentwicklung sowie alle zwei Jahre einen Klimaschutz-Projektionsbericht vorlegen soll, welcher für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft eine Übersicht über die Treibhausgasemissionen inklusive Quellen und Senken darlegt (§11).

Der Bund (Einrichtungen, Körperschaften, Agenturen usw.) sollte dazu aufgefordert werden, jährlich darzulegen, wie die Pariser Klimaziele in Strategie und Politik für Kapitalanlagen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, welchem Klimarisiko das angelegte Vermögen ausgesetzt ist und wie viele THGE es verursacht. Geschieht dies nicht, hätte eine Begründung abgegeben werden müssen (§17).

Als weitere Regelung enthielt der KSG-E (Februar), dass die Bundesverwaltung bis 2030 klimaneutral ist. Energie sollte effizienter bereitgestellt, umgewandelt, genutzt und gespeichert sowie eingespart werden. Zudem sollten klimaschonende

Verkehrsmittel gewählt, Ressourcen effizient genutzt und entstehende THGE kompensiert werden (§16).

Die Erhebung der benötigten Daten für die Umsetzung dieses Gesetzes obliegt, sofern nicht bereits von anderen Institutionen in Erfahrung gebracht, dem Umweltbundesamt (§5). Die falsche, unvollständige oder nicht rechtzeitige Bereitstellung der Daten durch Bürger*innen entspricht einer Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld von bis zu 50 000€ geahndet werden kann (§18).

Entwurf des Bundeskabinetts (Oktober 2019)

Am 9. Oktober wurde dem Bundeskabinett eine überarbeitete Version zur Abstimmung vorgelegt. Die hauptsächlichen Unterschiede zu dem ersten Entwurf im Februar werden im Folgenden aufgezeigt.

Die größte Änderung ist das Streichen konkreter Ziele nach 2030 (§3) und der darauffolgende Beschluss, nach 2030 jährlich die Minderungsziele fortzuschreiben (§4(1)). Fortschreibung und Änderung (gem. Anlage: Änderung = Senkung) der Jahresziele dürfen durch die Bundesregierung vorgenommen werden (§4(5)).

Zudem ist die vorzeitige Nutzung von Emissionsgutschriften aus dem Folgejahr entsprechend europäischer Vorgaben begrenzt (auf maximal 10% 2021-2025 und auf maximal 5% 2026-2030) möglich (§4(3)). Einnahmen anderer Staaten, welche durch den Emissionszertifikat-Zukauf Deutschlands generiert werden, sollen zur „Bekämpfung des Klimawandels“ eingesetzt werden (§7(1)). Sollte ein Sektor die THGE-Vorgaben überschreiten, ist eine Kompensation dem neuen Entwurf nach auch in anderen Sektoren und sektorenübergreifend möglich (§8(2)).

Im Sektor Energiewirtschaft soll nicht jedes, sondern jedes dritte Jahr eine Überprüfung und ggf. eine notwendige Anpassung durch Sofortprogramme stattfinden (§8(4)), was auf längere Überprüfungszeiträume laut dem Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (S.63) zurückzuführen ist.

Weiterhin soll die Expertenkommission für Klimafragen aus fünf statt ursprünglich geplanten sieben Experten bestehen (§11(1)), welche hauptsächlich Emissionsdaten (§12(1)) und Maßnahmen überprüfen (§12(2)) sowie die Bundesregierung bei der Änderung von Jahresemissionen, der Fortschreibung des Klimaschutzplans und dem Beschluss von Programmen beraten (§12(3)). Es entfällt somit das Erstellen eines jährlichen Haupt-

gutachtens, was dazu führen wird, dass die Kommission keine zusätzlichen Maßnahmen und Instrumente diskutiert.

Das KSG soll durch das im Folgenden vorgestellte „Klimaschutzprogramm 2030“ durch konkrete Vorgehensweisen ergänzt werden (Begründung, A. Allgemeiner Teil, I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen).

„Klimaschutzpaket“ (September 2019)

Die von der Bundesregierung am 20.09.2019 veröffentlichten „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ greifen eine Reihe von Inhalten des KSG-Entwurfes aus dem Februar auf – ohne jene als solche zu benennen – und modifiziert diese. Der Fokus wird eher auf die Mittel und Wege als auf Vorgaben gelegt, wobei erwähnt werden muss, dass die Maßnahmen für das Einhalten der Klimaziele 2030 den Kernpunkt dieses Gesetzes bilden, um dazu beizutragen, dass Europa bis 2050 treibhausgasneutral wird. Das fortbestehende Klimakabinett sowie ein externer Expertenrat überprüfen die Umsetzung des Gesetzes.

Inhalt

Das Hauptelement stellt eine CO₂-Bepreisung durch Zertifikate dar, welche ab 2021 in den Bereichen Verkehr und Wärme etabliert wird. Bis dahin ist zudem eine Integration der nationalen Bepreisung in das europäische Handelssystem geplant. Der Preis für die CO₂-Zertifikate (bzw. THGE-Zertifikate) steigt von 2021 bis 2025 schrittweise von 10 Euro auf 35 Euro pro Tonne (Einheit der Zertifikate) an. Danach ist ein Preiskorridor geplant, welcher sich aufgrund der sich jährlich verringernenden Menge an erlaubten Treibhausgasemissionen zwischen 35 und 60 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent bewegt. Die Preisgrenzen ab 2027 sollen ab 2025 festgesetzt werden. Die Zertifikate werden entsprechend der maximal erlaubten THGE-Menge des jeweiligen Jahres im jeweiligen Sektor quantitativ begrenzt, die Anzahl der Zertifikate sinkt also jährlich. Es empfiehlt sich demnach für Unternehmen, CO₂(-Äquivalent) einzusparen, um Zertifikate weiterverkaufen zu können und das Endprodukt nicht durch den Zukauf von Zertifikaten verteuern zu müssen. Nicht sparsame Unternehmen hingegen zahlen für zusätzliche Zertifikate und verlieren durch teurere Endprodukte Kundenschaft. Zudem sorgt die jährlich sinkende Zertifikat-Anzahl dafür, dass immer weniger Zertifikate nachgekauft werden können und eine CO₂-intensive Produktion deshalb vermindert oder stillgelegt werden muss, Unternehmen mit hoher THGE-Bilanz also schlussendlich nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

Durch die Bepreisung von THGE kann ein Teil der EEG-Umlage durch eine neue Einnahmequelle finanziert werden, was zu einer Verminderung der Strompreise führen soll. Die beiden Maßnahmen sollen einander regulieren, damit ein niedriger CO₂-Preis nicht zu einem erhöhten Stromverbrauch führt und umgekehrt. Des Weiteren finden Erhöhungen der Pendlerpauschale um 5ct auf 35ct/km ab dem 21sten km und des Wohngeldes um 10% statt. Es folgen die zentralen sektorbezogenen Maßnahmen:

Im Bereich Gebäude wird Energieeffizienz im Bau und bei der Sanierung (10-20%) (Erhöhung des Tilgungszuschusses von 5% auf 10%) und ein Heizungstausch (40% bei Umstieg von Öl auf klimafreundlichere Heizmethode) gefördert. Ein Neueinbau von Ölheizungen wird bei gegebenen Alternativen ab 2026 verboten. Neue Bundesgebäude sollen zudem bis 2022 EH 40 (maximal 40% Primärenergiebedarf des Höchstwertes der Energieeinsparverordnung) Standard haben und bereits bestehende Gebäude sollen im Laufe der Zukunft einem EH 55 Standard entsprechen.

Im Sektor Verkehr soll Elektromobilität bis 2030 mit insgesamt 1 Mio Ladepunkten sowie 7-10 Mio Elektrofahrzeugen (u.a. durch KfZ-Steuerfreiheit bis 2025 und eine CO₂-bezogene Reform der Kfz-Steuer) gefördert werden. Länder und Kommunen können Emissionsanforderungen für den ÖPNV (Busse, Taxen, Mietwagen) selbst festlegen. Dieser wird zusätzlich mit 1 Mrd €/ Jahr ab 2021 und voraussichtlich 2 Mrd € / Jahr ab 2025 gefördert sowie durch Modellprojekte erweitert (z.B. 365 Euro Jahrestickets). Zudem soll bis 2030 das DB Kapital um 1 Mrd € erhöht- und die Erneuerung des Schienennetzes mit 86 Mrd € von Bunde und DB unterstützt sowie die Kosten für das Bahnfahren um 10% verringert werden. Dafür wird der Steuersatz für Schienenverkehr mithilfe einer erhöhten Luftverkehrsabgabe von 19% auf 7% gesenkt. Auch sollen vermehrt CO₂-arme LKWs in den Verkehr und Güter auf die Schiene gebracht werden. Fortschrittliche strombasierte und Bio-Kraftstoffe werden zudem entwickelt und gefördert, Radwege ausgebaut und die Digitalisierung stärker in die Unterstützung dieses Sektors einbezogen.

In der Land- und Forstwirtschaft umfassen die Maßnahmen eine Senkung der Stickstoffüberschüsse durch eine Reduktion von Ammoniak- und Lachgasemissionen, die energetische Nutzung von Wirtschaftsdüngung (beispielsweise durch Biogasanlagen) und Erhöhung der Energieeffizienz mithilfe erneuerbarer Energien, den Ausbau des Ökolandbaus, Humuserhalt und Hu-

musaufbau im Ackerland, die Emissionsminderungen in der Tierhaltung (unter stärkerer Berücksichtigung des Tierwohls), den Erhalt von Dauergrünland und Schutz von Moorböden/Reduktion von Torfeinsatz in Kultursubstraten sowie den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und Holzverwendung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Im Industriesektor sollen durch Investition Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft gefördert werden, ersteres zusätzlich durch wettbewerbliche Ausschreibung. Weitere Maßnahmen umfassen Ressourceneffizienz und -substitution, eine EU-Ökodesign-Richtlinie zur Ausweitung von Mindeststandards, ein nationales Dekarbonisierungsprogramm zwecks der Förderung erneuerbare Energien und Rohstoffe, die beschleunigte Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit und den Energiemanagementsystemen sowie zukunftsfähige Batteriezellfabriken in der Automobilindustrie.

Die THGE der Energiewirtschaft werden mithilfe einer Reduktion von Kohleverstromung (17 GW 2030 und 0 GW bis 2038) und einem Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien (EE) auf 65% bis 2030 gesenkt. Vorgebracht wird letzterer durch die Aufhebung der limitierten Solarstromförderung auf 52 GW aus dem EEG und daraus resultierende nicht begrenzte Solarstromförderung. Durch die fortbestehende 10H-Regelung für Windräder in Bayern (der Abstand eines Windrades zu einer Wohnung bzw einem Wohngebiet muss mindestens 10mal der Höhe desselbigen entsprechen) sowie eine Einigung auf einen allgemein gültigen 1000m Abstand (anstatt den im Immissionsschutzgesetz festgesetzten 600m) wird der Ausbau der EE jedoch eingeschränkt. Allerdings können Kommunen unbegrenzt einen kleineren Abstand festlegen. Es sollen weiterhin bis 2030 20GW durch Windkraft auf See generiert werden. Zudem sollen dekarbonisierte Wärmenetze um- und ausgebaut werden sowie eine Sektorkopplung mit Strom aus erneuerbaren Energien stattfinden. Förderungen von Kraft-Wärme-Kopplung auf Strom-und Wasserseite, Letztverbraucherstatus für Energiespeicher und die Befreiung von Umlagen sowie Reallabore der Energiewende ergänzen das Maßnahmenpaket Energiewirtschaft.

Im Sektor Abfallwirtschaft soll durch die aerobe Stabilisierung von Deponien durch Belüftung weniger Methan produziert werden und durch optimierte Deponiegasfassung das Entweichen in die

Atmosphäre verhindert werden. Zusätzlich werden kleine und große Deponiebelüftungsprojekte gefördert und die Deponiegasfassung optimiert.

Ergänzend werden folgende Einzelmaßnahmen außerhalb der Sektoren vorgenommen:

Forschung und Innovation, Green IT und Innovationen aus kleinen und mittleren Unternehmen werden gefördert, Wasserstoff zunehmend priorisiert, die Batteriezellfertigung in Deutschland mit 1 Mrd € gestärkt, ein Dialogprozess zum Thema Speicherung und Nutzung von CO₂ mit relevanten Stakeholdern angestoßen und das Planungsrecht beschleunigt. Weiterhin wird eine Sustainable Finance Strategie entwickelt und in Kombination mit der Einrichtung eines Beirats sowie einem Stakeholder-Dialog für Umsetzung auf allen räumlichen Skalen umgesetzt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) soll als transformative Förderbank weiterentwickelt werden. Finanzieller Profit soll aus dem Gesetz nicht geschlagen werden, weshalb zusätzliche Einnahmen zur Klimaschutzfördermaßnahmen bzw. der Entlastung von Bürger*innen genutzt werden. Finanziell wird das Gesetz im Wesentlichen im Wirtschaftsplan 2020 des Energie- und Klimafonds verankert, welches das zentrale Finanzierungsinstrument darstellt und bis 2030 Mittel in dreistelliger Milliardenhöhe zur Verfügung stellen soll. Steuerausfälle durch CO₂-Bepreisung werden ebenfalls kompensiert.

Zusammenfassende Bemerkung zu den Entwürfen und dem Klimaschutzpaket

Zusammenfassend kann eine deutliche Entwicklung der Entwürfe von Februar 2019 bis Oktober 2019 festgestellt werden. Das Grundziel bleibt gleich: Die rechtliche Festsetzung deutscher Klimaziele zwecks der Einhaltung des Pariser Klimaabkommens. Allerdings wurde der Zeitraum bindender Vorgaben durch das Gesetz aus nicht ausgeführten Gründen von 2050 auf 2030 gekürzt.

Über das Hauptproblem des Maßnahmenentwurfes „Eckpunkte für das Klimaschutzprogramm 2030“ sind sich Klimaforscher*innen des Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change (MCC) und des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) sowie Klimaforscher Mojib Latif vom Helmholtz-Zentrum Kiel und laut ihm alle Expert*innen einig: die CO₂-Bepreisung ist zu niedrig, um eine Lenkwirkung zu entfalten. Statt den geplanten 10€/t CO₂ (-Äquivalent) ab 2021 müsste der Preis bereits 2020 eingeführt werden und die Tonne CO₂ (-Äquiva-

lent) 50€ kosten, um die benötigte Verhaltensänderung zu bewirken. 2025 sollte der Festpreis laut Empfehlung eines Gutachtens von MCC und PIK bei 80 statt maximal 60 €/t CO₂ (-Äquivalent) (im vorgelegten Gesetzesentwurf) liegen. Ab 2026 sollte dem Gutachten nach ein Preiskorridor von 50€ bis ca. 113€ festgesetzt werden, welcher bis 2030 auf 72-182€ ansteigt. Die Bundesregierung hat die Bepreisung zu diesem Zeitpunkt nur bis 2026 geplant, doch die Tatsache, dass sich 2025 und 2026 der Korridor von 35-60€/t CO₂ (-Äquivalent) nicht ändert, lässt vermuten, dass die THGE-Bepreisung weiterhin nicht stark ansteigen wird. Sie ist demnach weiterhin unzureichend, um die Einhaltung der Klimaschutzgesetze mithilfe von Zertifikaten herbeizuführen, welche die Kernmaßnahme des Gesetzes darstellen. Eine Überarbeitung und Anpassung an die wissenschaftlichen Erkenntnisse seitens der Bundesregierung sind unabdingbar, um die Ziele für 2030 und darüber hinaus erreichen zu können.

Buchbesprechungen

1.) Astrid Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union, 4. Aufl., Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2019, 679 Seiten, 98,- €, ISBN 978-3-8487-3384-2

Für die meisten JuristInnen und an Umweltschutz interessierten Menschen ist Umweltrecht heute eine Selbstverständlichkeit. Doch ist das Wort noch nicht einmal 50 Jahre alt. Die wichtigsten deutschen Gesetze zum Immissionsschutz, zur Abfallentsorgung und zum Naturschutz sind erst in den 1970er Jahren entstanden. Auch in den „Römischen Verträgen“ von 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft ist das Wort „Umwelt“ noch nicht zu finden, und dies blieb auch Jahrzehnte so. Trotzdem entwickelte die Europäische Kommission schon in den 70er Jahren den Ehrgeiz, die damals beklagte Blindheit des Wirtschaftsrechts für Umweltbelange mit den ersten Richtlinien zum Gewässerschutz, zum Gefahrstoff- und Abfallrecht aufzubrechen. Dabei stützte man sich auf eine durchaus mutige weite Interpretation von Gemeinwohlbegriffen und Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftspolitik. Erst seit 1986 ist der Umweltschutz ausdrücklich unter die Aufgaben und Pflichten nach dem EWG-Vertrag aufgenommen. Während der Schwung des früheren Umweltschutz-Vorreiters Deutschland jedoch seit dem Fall der Mauer weitgehend erlahmte, wurde die EU seitdem zum Schrittmacher im Umweltrecht weltweit. Zu verdanken ist dies nicht zuletzt der Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs, der die Wirksamkeit des Richtlinienrechts stärkte und nachlässige Mitgliedsstaaten zu einer effektiven Umsetzung anhielt. Mittlerweile spricht man davon, dass 80 % des in Deutschland geltenden Umweltrechts europäisch vorgeprägt ist.

Diese gewachsene Bedeutung des EU-Rechts im Umweltschutz spiegelt sich auch in der Entwicklung des Buches von Astrid Epiney zum Umweltrecht der Europäischen Union: Hatte die Erstausgabe aus dem Jahr 1997 noch 332 Seiten, so ist der Umfang der im Frühjahr 2019 erschienenen 4. Auflage (nach der 2. von 2005 und der 3. von 2013) nun auf mehr als das Doppelte gestiegen. Die Autorin, ursprünglich aus Mainz stammend, aber seit 1994 Professorin für Völkerrecht, Europarecht und schweizerisches öffentliches Recht an der Universität Fribourg, hat sich mit diesem Band und mit ihren regelmäßigen Rechtsprechungsberichten in Zeitschriften inzwischen große Verdienste als Chronistin der europäischen Umweltrechtsentwicklung erworben.

Die Neuauflage ist wie vorher gegliedert in zwei Teile und neun Kapitel. Der erste Teil befasst sich mit der Entwicklung des Umweltrechts der EU und den primärrechtlichen Grundlagen (also jetzt den Verträgen über die EU – EUV - und über die Arbeitsweise der EU – AEUV); der zweite, längere Teil behandelt das umweltrechtliche Sekundärrecht der Union (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen). Auch die neun Kapitel haben ihren Gegenstand im Wesentlichen beibehalten. Während die ersten beiden relativ kurz „Begriff und Gegenstand des Umweltrechts“ sowie seine Entstehung und Entwicklung in der EU skizzieren, beschreiben die Kapitel 3 bis 5 schon wesentlich ausführlicher „Instrumente und Akteure der Umweltpolitik und der Umweltrechtsetzung“, „Rechtsgrundlagen der Umweltpolitik“ und „Grundprinzipien des Umweltrechts“. Die Kapitel 6 bis 9 beschäftigen sich mit den „allgemeine(n) Regeln“ (d.h. den medienübergreifenden Vorschriften über Umweltinformation, UVP, Öko-Audit, Umwelthaftung, Strafrecht u.a.), dem „medienschützenden Umweltrecht“ (wozu hier Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Bodenschutz und Lärmschutz gezählt werden), dem „Schutz vor bestimmten Tätigkeiten oder Stoffen“ (die REACH-Verordnung, Gentechnikrecht u.ä.) und schließlich dem Thema „Bewirtschaftung und Umweltressourcen“. In diesem letzten Kapitel geht es um den Schutz der Erdatmosphäre, das Klimaschutz-(samt Energie-)Recht, den Schutz der natürlichen Umwelt und das Abfallrecht. Alle Kapitel sind mit reichhaltigen Fußnoten versehen, die insbesondere die Rechtsprechung des EuGH möglichst vollständig verarbeiten sollen, und haben jeweils

am Ende ein eigenes ausführliches Literaturverzeichnis.

In den Jahren seit 2013 sind zwar keine grundlegend neuen Gesetzgebungsakte im EU-Umweltrecht erlassen worden, aber doch viele Änderungen im Detail. Dazu kommen zahlreiche wichtige Entscheidungen des EuGH, z.B. das „Altrip“-Urteil – und viele andere – zur Verbandsklage, Entscheidungen zur Nachholung von UVP und FFH-Vorprüfung oder das Weservertiefungs-Urteil zur Wasserrahmenrichtlinie. Dementsprechend mussten die entsprechenden Kapitel vielfach ergänzt und aktualisiert werden.

Die Autorin stellt im Vorwort klar, dass angesichts des inzwischen erreichten Umfangs des EU-Umweltrechts kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werde. Das Buch verzichtet daher weitgehend auf eine detaillierte Darstellung eher technischer Bereiche oder spezifischer Probleme oder auch der Integration von Umweltbezügen in andere Rechtsgebiete. Dennoch kann man von einem prall mit Informationen gefüllten Kompendium des Umweltrechts sprechen, das seinen stolzen Preis (98 Euro) durchaus wert ist. Für den Rezensenten bleiben inhaltlich kaum Wünsche offen, ausgenommen vielleicht den nach einem ausführlicheren Stichwortregister, um die vielen Informationen schneller finden zu können. In jedem Fall handelt es sich hier mittlerweile um ein Standardwerk, das für europa- und umweltrechtlich interessierte AnwältInnen, Behörden und Verbände zum unentbehrlichen Werkzeug gehört.

*Regierungsdirektor Dr. Thomas Ormond
(Frankfurt a.M.)*

2.) Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, Loseblattwerk mit Aktualisierungen 2019 inkl. Online-Nutzung, ERICH SCHMIDT VERLAG, 204 €, ISBN 978-3-503-02709-5

Herausgegeben von Prof. Dr. iur. Peter-Christoph Storm und Prof. Dr. iur. Thomas Bunge

Im bewährten Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP) finden Sie alles, was Sie zur UVP und der SUP wissen müssen. Neben einer umfassenden Kommentierung des UVPG enthält es:

- methodische und verfahrensbezogene Darstellungen einzelner Themenbereiche bzw.

der Anforderungen einzelner Vorhabensarten,

- Erläuterungen zu den Verfahrensabläufen, Prüfungsmethoden und -inhalten,
- vergleichende Darstellungen der Prüfverfahren,
- Empfehlungen für die Praxis (z. B. des Gutachters),
- alle relevanten Rechtsgrundlagen von Bund und Ländern aus dem europäischen und internationalen Recht im Wortlaut,
- eine überblicksartige Zusammenstellung der Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Arbeitshilfen zur UVP, zur SUP, zur FFH-VP und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,
- aktuelle Informationen über die Weiterentwicklung der UVP und SUP, vor allem über Änderungen der Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften.

Das HdUVP berücksichtigt auch die in der UVP und SUP ggf. eingeschlossene FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es informiert fundiert und verständlich über alle Phasen der Prüfverfahren – aus rechtlicher, geowissenschaftlicher, ökologischer, planerischer und technischer Sicht. Die Lieferung bringt außerdem weitere Rechtsvorschriften auf den aktuellen Stand: das Bundesnaturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, die Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung und das Bundesberggesetz.

Hinweis

Tagung „EU-Agrarreform – Was blüht uns da? Wie sich die Agrarpolitik auf Natur und Landwirtschaft auswirkt“. Zukunftsforum Naturschutz 2019

Veranstalter Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. und Evang. Bildungszentrum Hospitalhof

Samstag, 16. November 2019, 9:30-17:00 Uhr, Hospitalhof Stuttgart

Nähere Informationen zur Tagung sind zu finden unter

<https://www.hospitalhof.de/programm/161119-eu-agrarreform-was-blueht-uns-da/>

